



Stand: 24. Mai 2022

Hygienekonzept der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, für öffentliche Veranstaltungen

Auf Basis der aktuellen Rechtslage, behördlicher Anordnungen sowie aktueller Informationen des Robert-Koch-Instituts wurde dieses Hygienekonzept erstellt. Das Hygienekonzept wird regelmäßig entsprechend angepasst. Die Akademie behält sich mit Rücksicht auf die Dynamik der Gesundheitslage auch kurzfristige Änderungen vor.

Zum Schutz unserer Gäste und der Mitarbeitenden ist die Einhaltung des Hygienekonzepts verpflichtend.

Grundlage des vorliegenden Konzepts ist die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) vom 1. April 2022.

Aktuell gelten folgende Regelungen als Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz:

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen, Masken

Alle Personen sind während des Aufenthalts in der Akademie gehalten, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.

2. Organisation und Durchführung

- a) Bei Betreten des Veranstaltungsortes erfolgt eine Zutrittskontrolle zur Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Maßnahme.
- b) Zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind seitens der Akademie entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- c) Für die Bewirtung gelten die Vorgaben der Gastronomie.
- d) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zulässig.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b) Es gilt die Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- c) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- d) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- e) Das Personal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- f) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Weitere Maßnahmen der Akademie:

- a) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.
- b) Die Akademie trifft gezielt Maßnahmen, um die Belastung in den Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten werden ausreichend belüftet.
- c) Das Rednerpult wird nach jedem Referenten desinfiziert und das Mikrofon mit einem frischen Plastikschutz abgedeckt. Die Referenten setzen ihre Masken auf, wenn sie zum Pult gehen und wenn sie das Pult verlassen. Wenn sie sprechen, dürfen sie die Maske abnehmen. Für die Bereitstellung von Wassergläsern für die Referenten nutzen die Veranstalter jeweils frische Einweghandschuhe.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen wird von der Akademie eine beauftragte Person vor Ort benannt.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder der Aufenthalt verwehrt.
- c) Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf das Betriebliche Hygienekonzept verwiesen.